

Profifußball - Eröffnungsbeschlüsse der EU-Kommission wegen Beihilfen an spanische Fußballklubs veröffentlicht

Mit unserem BSU-UPDATE 06/2013 haben wir Sie über die Eröffnung von Beihilfenprüfverfahren wegen Maßnahmen zugunsten **spanischer Profifußballklubs** informiert. Grundlage war eine Pressemitteilung der EU-Kommission vom 18.12.2013. Die Eröffnungsbeschlüsse - Az. SA.36387, SA.33754 und SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) wurden Anfang März im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. C 69 vom 07.03.2014, S. 99 ff., 108 ff. und 115 ff.).

Im Verfahren SA.36387 geht es um mögliche Beihilfen zugunsten von **FC Valencia, FC Hercules** und **FC Elche** durch die Gewährung von **günstigen Bürgschaften** durch ein öffentliches Finanzinstitut zur Absicherung von Darlehen an Stiftungen, mit denen der Erwerb von Anteilen an den Vereinen finanziert wurde. Nach Meinung der Kommission handele es sich um verbotene Betriebsbeihilfen. Die Anforderungen der Bürgschaftsmittel seien nicht erfüllt, so dass Beihilfen nicht ausgeschlossen werden könnten. Die Voraussetzungen für zulässige Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten seien nicht gegeben.

Im Verfahren SA.33754 geht es um mögliche Beihilfen durch Grundstücksgeschäfte und die **Bewertung einer Liegenschaft** zugunsten von **Real Madrid**. Die Liegenschaft sollte 1998 von der Stadt Madrid an den Fußballverein zu einem von der Stadtverwaltung geschätzten Wert i. H. v. ca. 600.000 EUR veräußert werden. Zur Übertragung kam es nicht, nachdem der Rat der Stadt die Liegenschaft als unveräußerbares öffentliches Gut ausgewiesen hatte. Nach dem Willen des Rates sollte Real Madrid für die Nichtübertragbarkeit mit dem Grundstückswert von 2011 entschädigt werden,

der von der Stadtverwaltung mit ca. 22,7 Mio. EUR beziffert wurde. Die Kommission bezeichnet dies als „*bemerkenswerte Wertsteigerung*“. Da der Marktwert nicht durch ein Bietverfahren oder durch ein Sachverständigengutachten ermittelt worden war, konnte die Kommission nicht ausschließen, dass der angebliche Grundstückswert zum wirtschaftlichen Vorteil von Real Madrid 1998 deutlich zu gering oder 2011 deutlich zu hoch angesetzt wurde.

Das Verfahren SA.29769 betrifft etwaige Beihilfen zugunsten von **Real Madrid, FC Barcelona, Athletic Club Bilbao** und **Club Atlético Osasuna** durch eine **steuerliche Sonderbehandlung**. Die Vereine konnten von einer Befreiung von der Pflicht für Profivereine, sich in eine Sportgesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, Gebrauch machen. Sie mussten deshalb eine Körperschaftssteuer von nur 25% zahlen anstelle der für die Sportgesellschaften geltenden 30%. Die Abweichung vom Regelsteuersystem ist nach der Kommission nicht gerechtfertigt. Vereine und Sportgesellschaften übten eine identische wirtschaftliche Betätigung aus und befänden sich in einer vergleichbaren Marktlage.

Rechtsanwalt Dr. Brauner: „Nach dem Urteil des EuGH in Sachen Frankfurt-Hahn (s. BSU-UPDATE 05/2013) könnten Wettbewerber der betroffenen Vereine allein aufgrund der Eröffnung der Verfahren mit Erfolg die Unterlassung und die Rückabwicklung der Beihilfengewährung vor den nationalen Gerichten verlangen. Bemerkenswert ist zudem die Äußerung der Kommission, dass sich im Fall eines Erstligavereins der Vorteil auf den zwischenstaatlichen Wettbewerb oder Handel auswirken könne. Soll das bei Nicht-Erstligavereinen anders sein? Dann würde die Annahme einer verbotenen staatlichen Beihilfe insoweit entfallen müssen.“



Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.